**Anmeldung Repetenten Schuljahr 24/25**

□ Detailhandelsassistent/in □ Detailhandelsfachfrau/-mann

□ ohne Lehrvertrag □ mit verlängertem Lehrvertrag / LV-Nr: …………………………………………………………......

**Adresse**

□ weiblich □ männlich

Name Vorname

Strasse PLZ / Ort

Telefon Geburtsdatum

Mailadresse …………………………………………………………………………….

**Geschäftsadresse / Lehrbetrieb**

Firma

Strasse PLZ / Ort

Telefon

**Berufsschule**

Zuletzt besuchte Berufsschule

**Fächer**

Fächer, die ich repetiere

Legen Sie dieser Anmeldung eine Kopie des Notenausweises des Qualifikationsverfahrens 2024 bei!

**Grundlagen**

Diese Vereinbarung stützt sich auf die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung des Kantons Luzern vom 06. Juni 2006. Sie ist integrierter Bestandteil der Anmeldung zur Repetition des Unterrichts.

**Absenzen**

Die Lektionen, zu deren Repetition man sich angemeldet hat, sind lückenlos zu besuchen. Die Fachlehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Für individuelle Absenzen stehen pro Fach maximal 5 % der Lektionen zur Verfügung; bei zwei Jahreslektionen sind dies also vier Einzellektionen. Nicht gezählt zu diesem Maximum werden krankheitsbedingte Absenzen, für welche ein Arztzeugnis vorgelegt wird, sowie Urlaube, welche der Prorektor als solche bewilligt hat. Es ist dazu im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen. Insgesamt dürfen die Abwesenheiten nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit ausmachen. Absenzen sind nicht erlaubt bei Prüfungen und in der letzten Woche vor bzw. in der ersten Woche nach den regulären Schulferien. Regelmässiges Zuspätkommen wird nicht akzeptiert.

Repetierende, die sich nicht an diese Regelung halten, werden von der betroffenen Fachlehrperson im Rahmen einer Unterredung mündlich verwiesen. Die Fachlehrperson erstellt von dieser Unterredung eine Gesprächsnotiz, die von ihr und der/dem betroffenen Repetierenden unterzeichnet wird. Führt diese Massnahme zu keiner Verbesserung der Situation, erteilt der Prorektor einen schriftlichen Verweis. Tritt auch nach dieser Massnahme keine markante Besserung ein, erteilt der Prorektor einen zweiten schriftlichen Verweis, der mit dem Ausschluss der/des Repetierenden aus dem Unterricht verbunden ist.

**Prüfungen**

Eine versäumte Prüfung wird in der Regel bis zu ihrer Nachholung mit der Note 1 bewertet; die Repetierenden haben sich selbst um einen neuen Prüfungstermin zu bemühen. Eine Abweichung von dieser Regel kann durch die Fachlehrperson generell oder im Einzelfall gemacht werden. Nachprüfungen brauchen bezüglich ihres Inhalts und Niveaus bzw. ihrer Gewichtung nicht mit der versäumten Prüfung identisch zu sein.

**Rechtspflege**

Gegen die Notengebung im Semesterzeugnis und gegen Entscheide der Schulleitung kann beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern innert 20 Tagen seit deren Zustellung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**Kosten**

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.00. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den Unterricht bei den angemeldeten Fächern regelmässig gemäss Art. 30 BBG besuchen und ein allgemeines Schulmaterialgeld von CHF 35.00 pro Schulhalbtag sowie einen Fonds-Beitrag von CHF 30.00 gemäss den kantonalen Richtlinien bezahlen muss.

**Sozial- und Arbeitsverhalten**

Ungenügendes Arbeitsverhalten, Störungen des Unterrichts und Betrugsversuche werden in erster Instanz von der betroffenen Fachlehrperson gerügt. Die Schulleitung kann nach Anhörung der/des Betroffenen eine Verwarnung aussprechen. Die Klassenkonferenz (alle Fachlehrpersonen der Klasse unter der Leitung des Prorektors) kann den Ausschluss aus dem Unterricht beschliessen.

**Versicherung**

Versicherungen sind Sache der Lernenden. Die Schule lehnt jede Haftung bei Unfall, Diebstahl oder anderen Schädigungen vollumfänglich ab.

**Erfahrungsnoten für das Qualifikationsverfahren 2025**

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass ich in folgenden Fächern

……………………………………………………………………………………………………………………..

die neuen Erfahrungsnoten, welche ich im Schuljahr 2024/25 erreiche, zählen möchte. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich für die beiden Semester je mindestens drei Prüfungen brauche.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, zählen die genügenden Erfahrungsnoten des Qualifikationsverfahrens 2024 im entsprechenden Fach. Bei ungenügenden Erfahrungsnoten wird die QV-Note 2025 doppelt gezählt.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich diese Vereinbarung.

Datum Unterschrift